



Informationen zum Gesellschaftsrecht (56)

Wirtschaftliche Neugründung einer GmbH

Nach der Rechtsprechung des BGH stellt die Aufnahme eines Geschäftsbetriebes durch eine existierende GmbH, die einen früher bestehenden Geschäftsbetrieb eingestellt hatte oder die vor ihrer Veräußerung an den jetzigen Gesellschafter noch nie ein Geschäftsbetrieb unterhalten hatte, eine wirtschaftliche Neugründung dar. Die Wiederaufnahme

der Geschäftstätigkeit muss dem Handelsregister mitgeteilt werden und der Geschäftsführer gegenüber dem Handelsregister versichern, dass das Stammkapital noch vollständig vorhanden oder durch die Gesellschafter wieder eingezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht eine persönliche Haftung der Gesellschafter. Hierüber hatte ich bereits in Heft 5/2010 berichtet. Das OLG München hatte seinerzeit mit Urteil vom 11.03.2010 zum Geschäftszeichen 23 U 2814/09 entschieden, dass diese Haftung nicht nur in Höhe der übernommenen Geschäftsanteile besteht, sondern in Höhe der Differenz zwischen dem Stammkapital und dem bei späteren – regelmäßig in der Insolvenz – Bekanntwerden der wirtschaftlichen Neugründung noch vorhandenen bzw. nicht mehr vorhandenen Kapital. Diese Differenz kann dann deutlich höher als das Stammkapital sein.

Mit Urteil vom 12.07.2011 - II ZR 71/11 - hat der BGH nun entschieden, dass ein Geschäftsführer, der bei der Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft gegenüber dem Handelsregister der Wahrheit zu wider angibt, dass sich das Stammkapital in seiner freien Verfügung befindet, ebenfalls entsprechend den für die Gründung der Gesellschaft geltenden Vorschriften persönlich haftet. Diese Haftung ist aber auf die Höhe des tatsächlich nicht vorhandenen Stammkapitals beschränkt. Die sich an falsche Angaben bei der Gründung anschließende strafrechtliche Haftung des Geschäftsführers dürfte bei falschen Angaben bei einer wirtschaftlichen Neugründung unseres Erachtens aber nicht bestehen.

Bei der rechtlichen Neugründung einer GmbH haftet der Geschäftsführer für die vor Eintragung der GmbH in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft getätigten Geschäfte persönlich. Diese Haftung erlischt mit der Ein-

tragung. Nach dem BGH kann auch der Geschäftsführer einer wirtschaftlich neugegründeten GmbH direkt gegenüber Gläubigern der Gesellschaft persönlich haften, nämlich dann, wenn die Geschäfte bereits vor Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem Handelsregister aufgenommen worden sind und dem nicht alle Gesellschafter zugestimmt haben. Bei Zustimmung der Gesellschafter besteht hingegen deren vorgenannte Haftung, so dass eine Haftung des Geschäftsführers für die Gläubiger nicht erforderlich ist.

Mit diesem neuen Urteil steigen die Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung der Gesellschaft in erheblichem Umfang. Eine solche wirtschaftliche Neugründung liegt nicht nur dann vor, wenn eine Gesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, anschließend verkauft wird und unter dem neuen Gesellschafter einen neuen Geschäftsbetrieb begründet. Diese Regelungen gelten vielmehr auch dann, wenn ohne einen Gesellschafterwechsel nach einer Einstellung des Geschäftsbetriebes später ein Geschäftsbetrieb wieder neu aufgenommen wird.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.